

Energiegemeinschaften - Die rechtlichen Aspekte

Webinar der Ötzi Genossenschaft

Dott.ssa Stephanie Maffei

Bozen, 9. März 2023

Erneuerbare Energie- Gemeinschaften



- Die Gemeinschaft hat eine **eigene Rechtspersönlichkeit** (Gründung von z.B. Verein oder Genossenschaft erforderlich)
- Wer darf teilnehmen? U.a. natürliche Personen, KMU, lokale Behörden (auch Gemeinden).
- Vorteile, wenn innerhalb derselben **Primärkabine** (Umspannwerk HS/MS) = potentielles Einzugsgebiet von mehreren km
- Hauptziel: Mitgliedern oder den lokalen Gebieten, in denen die Gemeinschaft tätig ist, auf Gemeinschaftsebene einen ökologischen, wirtschaftlichen oder sozialen Nutzen zu bieten (nicht finanzielle Gewinne)

Gemeinsam handelnde Eigenverbraucher



- keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Vorteile, wenn **im selben Gebäude oder Kondominium**

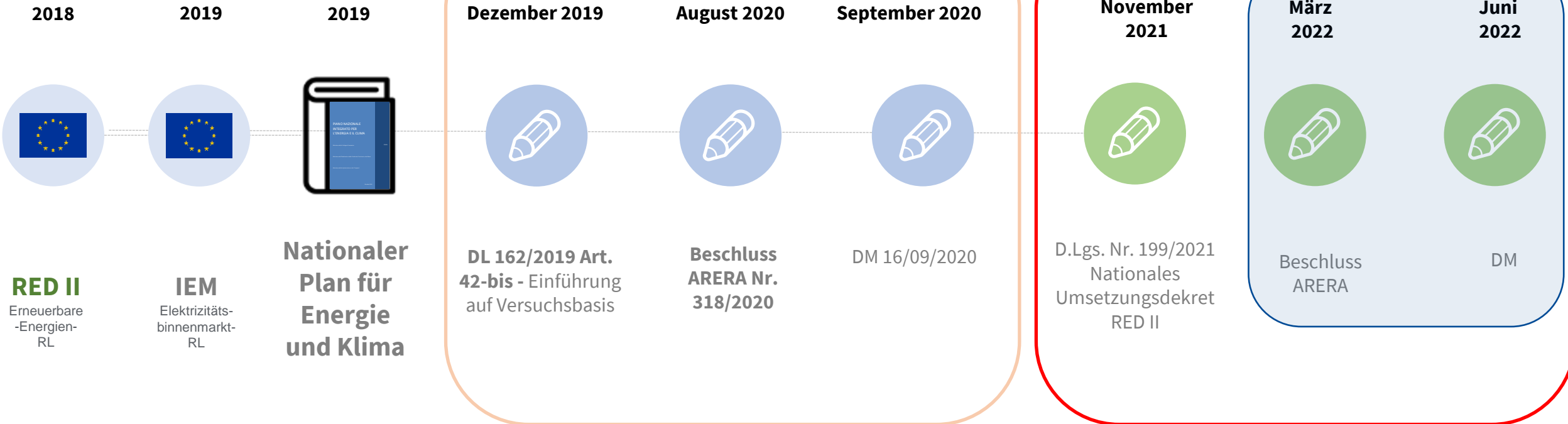
Für **private Unternehmen** als Teilnehmer gilt, dass die Beteiligung an der Gemeinschaft nicht die Haupttätigkeit darstellen darf.

Leistung der einzelnen Produktionsanlage, um Förderungen zu erhalten: **höchstens 1 MW**

Die Umsetzung in Italien

Frühzeitige Umsetzung

Finale Umsetzung



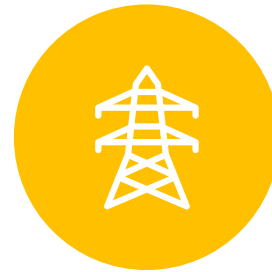
Der Energiefluss innerhalb der Gemeinschaft



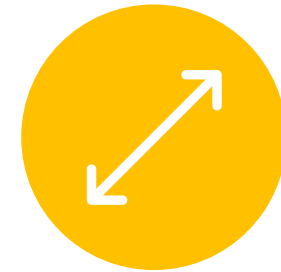
jedes Mitglied der
Energiegemeinschaft verbraucht
weiterhin Energie aus dem Netz und
erhält die Stromrechnung von
seinem gewählten
Stromlieferanten.



es ist jederzeit möglich, den
Stromlieferanten zu wechseln

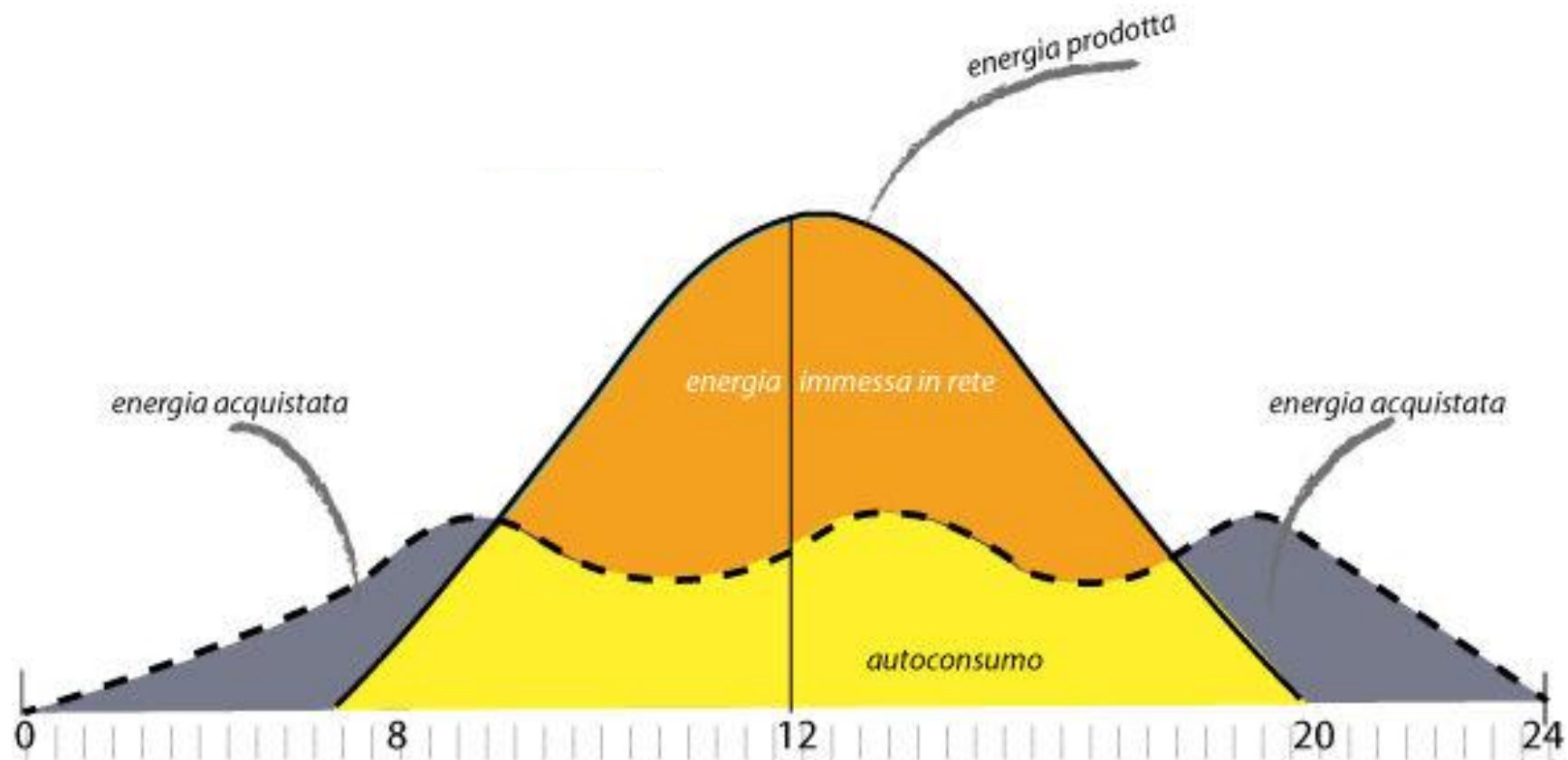


die erneuerbare Produktionsanlage
(z.B. Photovoltaik-Anlage) speist
Energie ins Netz ein



der Eigenverbrauch erfolgt rein
„virtuell“ intern, über das
bestehende Stromnetz

Das Konzept des Eigenverbrauchs





Die Einnahmen der Energiegemeinschaft

1. Die Energie, die von der Produktionsanlage ins Netz eingespeist wird, wird mit dem **Marktpreis** vergütet.
2. Für die gemeinsam genutzte Energie wird eine **Förderung** in Höhe von - voraussichtlich - 110 €/MWh (= 11 c€/kWh) für 20 Jahre ausbezahlt.
3. Auf die Stromtransportkosten für die gemeinsam genutzte Energie wird eine **Rückerstattung** in Höhe von - voraussichtlich - etwa 8 €/MWh (= 0,8 c€/kWh) gewährt.
4. Die Energiegemeinschaft entscheidet selbst, wie sie diese **Beträge unter den Mitgliedern/Anteilseignern aufteilen** will.



Vereinfachtes Beispiel: Energiegemeinschaft mit 5 Verbrauchspunkten und 1 Photovoltaikanlage

Ersparnis beim Stromeinkauf für Verbraucher A	2.000 kWh x 50 c€/kWh	= 1000 €
Einnahmen aus dem Stromverkauf auf eingespeiste Energie	11.000 kWh x 20 c€/kWh	= 2200 €
Förderungen auf „gemeinsam genutzte Energie“	7.000 kWh x 11 c€/kWh	= 770 €
Rückerstattung von Netzgebühren	7.000 kWh x 0,8 c€/kWh	= 56 €

- Produktion PV-Anlage mit 11 kW Leistung: 13.000 kWh/Jahr
- PV-Anlage gehört Verbraucher A
- Sofortiger Eigenverbrauch Verbraucher A: 2.000 kWh/Jahr
- Einspeisung ins Netz: 11.000 kWh/Jahr
- „Gemeinsam genutzte Energie“ der 5 Verbrauchspunkte: 7.000 kWh/Jahr

Die Gründung

- Rechtsform (Verein/Genossenschaft?)
- Eigentum und Verwaltung der Produktionsanlagen
- Form der Einspeisung der Anlage in das Netz (Total- oder Teilverkauf)
- Investition für die Errichtung der Anlage für erneuerbare Energien
- Aufteilung der Einnahmen innerhalb der Energiegemeinschaft (geregelt durch Reglement)



Ein neuer Einheitstext zum erweiterten Eigenverbrauch

- Neuer Beschluss der ARERA: [Delibera 27 dicembre 2022 - 727/2022/R/eel](#)
- „TIAD“ - Testo Integrato Autoconsumo Diffuso
- Der Dienst für den erweiterten Eigenverbrauch wird vom *Gestore dei Servizi Energetici* (GSE) erbracht und ist **mit dem „Scambio sul Posto“ nicht kompatibel.**

WO?	DRITTER PRODUZENT	EINSCHRÄNKUNGEN	ANLAGEN
<ul style="list-style-type: none"> • Anschlusspunkte innerhalb derselben Marktzone (Zone Nord = Val D'Aosta, Piemonte, Liguria, Lombardia, Trentino-Südtirol, Veneto, Friuli Venezia Giulia, Emilia Romagna) 	<p>Ja, sofern in Bezug auf den eingespeisten Strom die Anlagen in der Verfügbarkeit und unter die Kontrolle der Energiegemeinschaft fallen.</p>	<p>Ausübung von Kontrollbefugnissen ausschließlich durch natürliche Personen, KMU, lokale Behörden (einschließlich Gemeinden).</p> <p>Die Teilnahme an der Konfiguration darf nicht die Haupttätigkeit der privaten Unternehmen darstellen.</p>	<p>Nur aus erneuerbaren Energiequellen.</p> <p>Nur Anlagen, die nach Inkrafttreten des GvD. 199/2021 (16. Dezember 2021) in Betrieb gegangen sind, sowie bestehende Anlagen sofern ihre Leistung nicht insgesamt höher als 30% der gesamten Leistung der Energiegemeinschaft ist.</p> <p>Auch Sektionen von Anlagen die einer Leistungserhöhung unterworfen wurden, sind eingeschlossen (sofern getrennt gemessen).</p>

Verschiedene Definitionen von „Strom“

- a) **gemeinsam genutzter Strom („energia elettrica condivisa“)** innerhalb derselben Marktzone
- b) **selbst verbrauchter Strom („energia elettrica autoconsumata“)** ist jener Teil von a), der im Gebiet unter derselben Primärkabine (Umspannwerk HS/MS) gemeinsam genutzt wird; Gegenstand eines Valorisierungsbeitrages (durch AREG festgelegt).
- c) **geförderter Strom („energia incentivata“)** wenn es sich um erneuerbare Energie handelt und für Anlagen mit Leistung von bis zu 1 MW; Gegenstand von Förderungen (muss noch mit Ministerialdekret festgelegt werden).



Valorisierungs-
beitrag auf
den selbst
verbrauchten
Strom

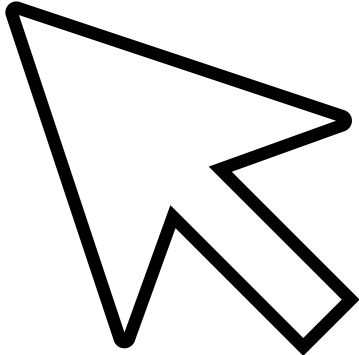
*(Contributo per la valorizzazione =
Rückzahlung bestimmter Netzgebühren)*

= selbst verbrauchter Strom *

Übertragungsgebühren in NS

(= „TRASE“ in Höhe von 0,848 €cent/kWh)

Anmeldung



- Interessierte reichen beim GSE einen **Antrag** nach den vom GSE festgelegten Verfahren und Fristen ein (eigens eingerichtetes IT-Portal).
- Es gilt das Gebiet, das **unter derselben Primärkabine** liegt, wie es von den Netzbetreibern zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegt wurde.
- Im Falle einer positiven Beurteilung durch die GSE folgt ein Vertragsabschluss, der ab dem Tag des Antragseingangs wirksam wird.
- Während der Vertragslaufzeit: Verpflichtung, den GSE über die Aufnahme und/oder den Wegfall von Verbrauchspunkten und/oder Produktionsanlagen zu informieren.

Die Rolle des GSE

Der GSE:

- quantifiziert den selbst verbrauchten Strom auf stündlicher Basis;
- erkennt der Konfiguration monatlich den Valorierungsbeitrag und die Förderungen an („gemäß den vom GSE festgelegten Modalitäten und Zeitplänen“, eventuell mit Ausgleich bis zum 15. Mai des Jahres n+1).





Die Pflichten für Stromverteiler

- **Stromverteiler mit Primärkabinen** veröffentlichen bis zum 28. Februar 2023 die erste Fassung der den einzelnen Primärkabinen zugrunde liegenden Gebiete auf ihren Webseiten.
- Diese erste Festlegung bleibt bis zum 30. September 2023 gültig und wird bis zum 31. Mai 2023 zur Konsultation vorgelegt.
- Der GSE wird dann die Festlegung der Gebiete bis zum 30. September 2023 auf seiner Website veröffentlichen.

Accesso alle aree convenzionali

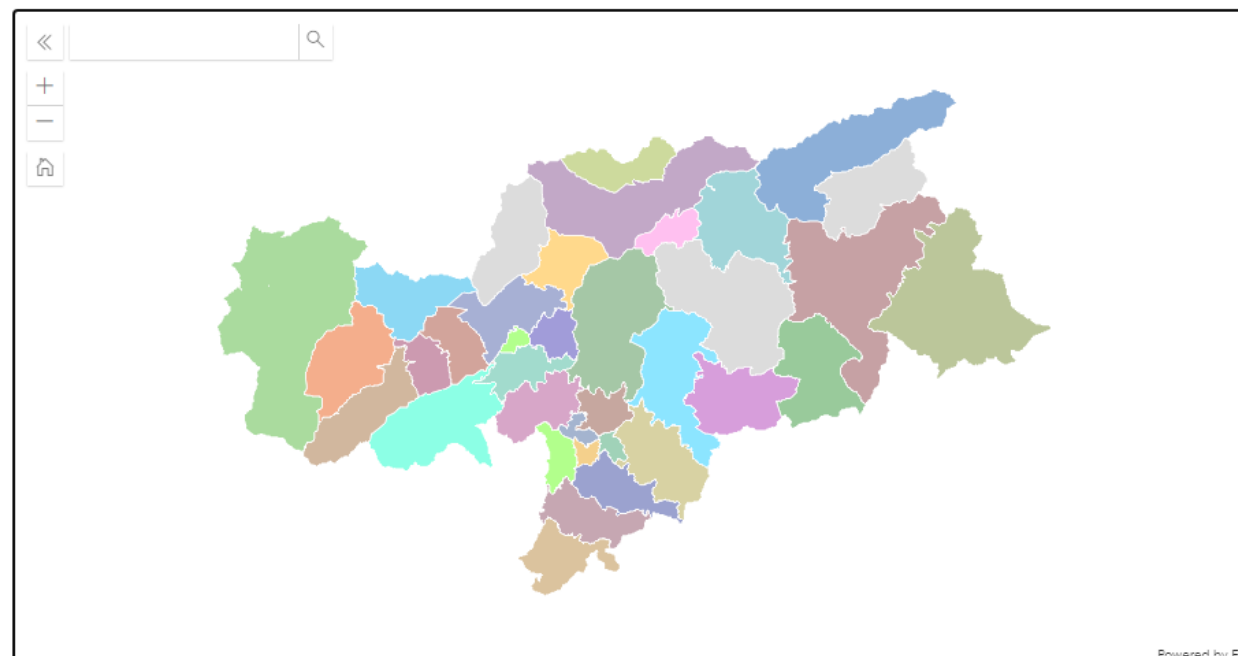
Come disposto dall'art 10 dalla Delibera 27 dicembre 2022
727/2022/R/eel di seguito viene riportata la mappa delle aree convenzionali

Fase 1 - Consultazione delle aree da parte dell'Operatore/Referente

Nella mappa interattiva è possibile individuare le aree convenzionali con le funzioni di zoom (pulsanti "+" e "-") e spostandosi sull'area mantenendo premuto il pulsante sinistro del mouse. Inoltre, è possibile ricercare il punto di fornitura con il campo indirizzo scrivendo nello spazio dedicato. Il dato dell'area convenzionale è visualizzabile con un click del pulsante sinistro sulla mappa.

Il presente sito internet utilizza servizi di terzi per la visualizzazione di mappe e video. Cliccando sul pulsante "SI", acconsenti che l'indirizzo IP del tuo dispositivo, insieme a ulteriori dati tecnici e cookies siano trasmessi ai tali servizi. Maggiori dettagli sono consultabili nella nota informativa.

<https://www.edyna.net/clienti/altro/accesso-alle-aree-convenzionali.html>



Wie geht es weiter?

- Veröffentlichung eines **Ministerialdekrets (DM des MASE) zur Regelung der Förderungen** (für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 1 MW)
- Veröffentlichung von **Technischen Regeln des GSE** mit Berechnungskriterien, Datenübertragungsmodalitäten, Regeln wie mehrere Erneuerbare-Energiegemeinschaften und/oder mehrere Bürger-Energiegemeinschaften zu einer einzigen verschmelzen können, usw.
- **PNRR-Ausschreibungen**: 2,2 Milliarden € für die Realisierung von Energiegemeinschaften in Gemeinden unter 5.000 Einwohnern.



Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit